

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Stefan Markowitz, Christoph Hagen  
und Kollegen**

**betreffend zeitliche Befristung der StVO-Behindertenausweise**

*Eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Verkehrsausschusses über die Regierungsvorlage (2109 d.B.): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-Novelle) sowie über den Antrag 1246/A(E) der Abgeordneten Sigisbert Dolinschek, Kolleginnen und Kollegen betreffend Einführung einer einheitlichen ärztlichen Begutachtung durch das Bundessozialamt für die Ausstellung eines Ausweises gemäß § 29b STVO (2119 d.B.)*

Dass mit der vorliegenden Gesetzesnovelle die Zuständigkeit für die StVO-Behindertenausweise von den Bezirksverwaltungsbehörden auf das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übergeht, wird von den Antragstellern jedenfalls begrüßt.

In Österreich ist damit jedoch weiterhin die illegale Verwendung von Ausweisen Verstorbener zeitlich unbegrenzt möglich, da hier nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, eine Befristung vorzusehen. Laut Hochrechnung des Österreichischen Städtebundes werden österreichweit derzeit gut 40.000 Ausweise missbräuchlich verwendet. Die vorgesehene Novellierung unterlässt es, die Rechtslage der Empfehlung des Rates anzupassen und eine Befristung einzuführen.

Der wiederholt vonseiten des BMVIT vorgebrachten Ansicht, ein Ablaufdatum sei nur erforderlich, wenn die nationale Rechtsordnung eines vorsehe, was bei dauernder Behinderung nicht sachlich sei, ist entgegenzuhalten, dass beispielsweise in Deutschland der Ausweis bei „nichtverbesserungsfähigen Körperschäden“ höchstens fünf Jahre gilt, und das mit Ablaufdatum auf der Vorderseite, wie in der Ratsempfehlung vorgesehen. Dies dient ganz offensichtlich der Verhinderung einer Dauernutzung durch Dritte.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten daher den nachstehenden

### **Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Verkehr, Infrastruktur und Technologie wird ersucht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales eine zeitliche Befristung für die Gültigkeit von StVO-Ausweisen vorzusehen“.

Wien, am 31. Jänner 2012